

## Datenhoheit in der Landwirtschaft 4.0

### Rechtliche Aspekte der Verfügungsbefugnis über Betriebsdaten und denkbare Regelungsansätze zur Stärkung der Datenhoheit

Paul Vogel<sup>1</sup>

**Abstract:** Sorgen um den Verlust der Datenhoheit prägen noch immer den zögerlichen Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft. Der Beitrag zeigt aus juristischer Perspektive auf, warum diese Sorgen durchaus berechtigt sind. Das geltende Recht kennt nämlich kein Recht an Daten, das den unkontrollierten Zugriff Dritter auf die Betriebsdaten eines Landwirts wirksam verhindern würde. Stattdessen muss der Schutz der Datenhoheit über vertragliche Vereinbarungen sichergestellt werden. Aufgrund vielfach unausgewogener Machtverhältnisse zwischen den einzelnen Akteuren kann diese Option allerdings nicht als Kardinalslösung angesehen werden. Der Beitrag gelangt zu dem Ergebnis, dass die gesetzgeberische Schaffung eines „Dateneigentums“ gleichwohl nicht erstrebenswert ist. Stattdessen schlägt er alternative Regelungsansätze vor, die den Ausgangspunkt einer Stärkung der Datenhoheit bilden können.

**Keywords:** Datenhoheit, Datenschutz, Dateneigentum, Landwirtschaft 4.0, Smart Farming

## 1 Einleitung

Daten sind der Motor der Digitalisierung der Landwirtschaft. Moderne Landmaschinen sammeln über Sensoren eine Vielzahl von Daten, die der Landwirt durch Software wie Farm Management Systeme auswerten und zur Optimierung seiner Produktionsprozesse entsprechend den Empfehlungen des Programms nutzen kann. Smart Farming verspricht eine Steigerung der Erträge bei gleichzeitiger Reduzierung der Kosten, etwa durch zielgenauen Düngemiteleinsetz oder ein ausgeklügeltes Fütterungsmanagement. In einem Verhältnis von beinahe umgekehrter Proportionalität verhält sich der Anstieg der Menge der auf einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Daten zur sinkenden Möglichkeit des Überblicks und der Einflussnahme des Landwirts über diese. Die Sorge um den Verlust der Souveränität über die eigenen Daten hemmt noch immer den fortschreitenden Einsatz intelligenter Systeme auf den Höfen – oder lässt die Landwirte, die solche Systeme bereits einsetzen, mit einem Gefühl von Ohnmacht angesichts fehlender Information über die Datenverwendung zurück.

Die Bedenken sind nicht unbegründet: Die Fusion einiger großer Agrarkonzerne sowie eine Absichtserklärung, die Datenschätze „nahezu in Echtzeit“ zusammenzuführen

---

<sup>1</sup> Forschungsstelle RobotRecht, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg, paul.vogel@uni-wuerzburg.de

ren [Vo16], lassen die Entstehung von Datenmonopolen befürchten. Das kann dazu führen, dass einzelne Konzerne aufgrund ihrer datenbasierten Marktmacht einseitig beispielsweise die Konditionen von Lieferverträgen bestimmen und den Landwirten eine selbstbestimmte Entscheidung abnehmen („take it or leave it“). Der Beitrag beleuchtet, welche Möglichkeiten das geltende Recht zum Schutz der Datenhoheit kennt und ob diese überhaupt ausreichend sind, und präsentiert Ideen, wie durch geringfügige Anpassungen des Rechts die Hoheit von Landwirten über ihre Daten gestärkt werden kann.

## 2 Regelungen zur Datenhoheit nach geltendem Recht

Existenz und Grenzen einer Verfügungsbefugnis über Daten („Datenhoheit“) werden in der Rechtswissenschaft seit einigen Jahren kontrovers diskutiert. Bislang ist es allerdings nicht gelungen, anhand geltender Rechtsnormen ein Recht an Daten zu begründen. Das liegt vor allem daran, dass an Daten als nicht-körperlichen, nicht „fassbaren“ Gegenständen kein Eigentumsrecht bestehen kann. Das Eigentumsrecht ist das stärkste Recht der deutschen Zivilrechtsordnung, es verleiht seinem Inhaber das ausschließliche Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von der Nutzung dieser Sache auszuschließen. Das verdeutlicht bereits die Schwierigkeiten, von einem Eigentum an Daten zu sprechen. Denn dadurch, dass Daten ohne Aufwand und in beliebigem Umfang vervielfältigbar sind, können sie von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Es entstehen also im Regelfall keine kompensationsbedürftigen Abnutzungen durch ihre Verwendung. Genau das unterscheidet Daten von körperlichen Gegenständen, die im Regelfall nur durch eine einzige Person in vollem Umfang verwendet werden und an denen Abnutzungserscheinungen auftreten können. Gerade aus diesem Grund besteht überhaupt die Notwendigkeit, nur einer einzigen Person ein umfassendes Herrschaftsrecht einzuräumen. Demzufolge kann an Daten selbst – anders als an dem Trägermedium – ein Eigentumsrecht nicht bestehen.

Um die aus der fehlenden Verkörperung bestimmter Gegenstände resultierenden Schutzlücken zu schließen, wurde das Immaterialgüterrecht entwickelt. Insbesondere das Urheberrecht soll die an nicht-körperlichen Werken Berechtigten schützen und sie mit Rechtsschutzmöglichkeiten (unter anderem in Gestalt von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen) ausstatten. Das Urheberrecht schützt grundsätzlich persönliche geistige Schöpfungen, etwa Musik-, Schrift und Filmwerke. Daten als solche sind allerdings regelmäßig kein Ergebnis eines Denkprozesses, sondern entstehen vielfach beiläufig beispielsweise während des Betriebs einer Landmaschine. Es handelt sich bei Daten daher nicht um persönliche geistige Schöpfungen. Für Datenbanken kennt das Urheberrechtsgesetz zwar ein besonderes Schutzinstrument, das demjenigen, der wesentliche Investitionen in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung einer Sammlung von systematisch oder methodisch angeordneten Daten investiert, gewisse Rechte verleiht. Bloße ungeordnete Ansammlungen von „Rohdaten“ fallen allerdings ebenso wenig unter dieses

Schutzregime wie das einzelne Datum [He19]. Eine allumfassende Datenhoheit gewährt daher auch das Recht des geistigen Eigentums nicht.

Aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die seit 2018 das wohl prominenteste Regelwerk zu Daten darstellt, lässt sich ebenfalls keine Datenhoheit herleiten. Zum einen betrifft die DSGVO per se lediglich personenbezogene Daten, also solche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Reine Maschinendaten fallen damit von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Datenschutzes. Aber auch für personenbezogene Daten enthält die DSGVO keine Zuweisung einer Datenhoheit im Sinne einer exklusiven Verfügungsbefugnis. Bereits das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem für das deutsche Datenschutzrecht wegweisenden Volkszählungsurteil fest, dass (auch personenbezogene) Informationen „ein Abbild sozialer Realität dar[stellen], das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann“ (Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a., Rn. 156).

Da auch aus anderen Rechtsgebieten keine allgemeingültigen Regelungen zu einem Recht an Daten abgeleitet werden können, ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Datenhoheit des Einzelnen derzeit kaum rechtlich abgesichert ist.

### 3 Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenhoheit

Mit der zunehmenden Vernetzung von Geräten und der Fortentwicklung intelligenter Systeme geht eine erhöhte Abhängigkeit von Daten einher. Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen zur Datenhoheit ist der Einzelne dem Zugriff von Diensteanbietern schutzlos ausgesetzt. Es gilt ein Prinzip „faktischer Bestimmungsmacht“; wer im Besitz von Daten ist, kann diese (vorbehaltlich besonderen Schutzes, etwa aufgrund des Datenschutz- oder Urheberrechts) nach seinem Belieben nutzen.

#### 3.1 Beschränkte Sinnhaftigkeit eines „Dateneigentums“

Dieser Umstand würde sich ändern, wenn der Gesetzgeber sich für die Schaffung eines „Dateneigentums“ entscheiden würde. Durch eine geringfügige Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) könnte das Eigentumsrecht auch auf Daten erstreckt werden. Dies hätte zur Folge, dass aufgrund konkreter definierter Kriterien (deren Bestimmung erhebliche Schwierigkeiten bereitet) einem Rechtssubjekt ein absolutes Recht an einem Datum zugewiesen würde, auf dessen Grundlage die natürliche oder juristische Person nach ihrem Belieben mit dem Datum verfahren und andere beliebig von seiner Nutzung ausschließen könnte. Es ist allerdings höchst fraglich, ob ein solches Recht erstrebenswert ist. Zwar würde dadurch der momentan vorherrschende Zustand von Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Hoheit über Daten beseitigt, zudem könnten sich neue datengetriebene Geschäftsmodelle etablieren. Darüber hinaus würden dadurch Anreize geschaffen, Daten zu monetarisieren, wodurch dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben würde, an der Nutzung

„seiner“ Daten finanziell beteiligt zu werden. Andererseits könnten hierdurch soziale Ungleichgewichte entstehen, wenn aufgrund der entstehenden Marktdynamik einzelne Akteure zur Veräußerung ihrer Daten gezwungen würden [IN19]. Daneben besteht immer noch keine Einigkeit darüber, nach welchen Kriterien die Zuweisung eines Dateneigentums erfolgen sollte. Unter anderem aus diesem Grund hat auch die deutsche Justizministerkonferenz die Notwendigkeit und Möglichkeit der Schaffung eines Dateneigentums abgelehnt [JK17].

### **3.2 Vertragliche Regelungen über die Datenhoheit**

Nachdem folglich mit der gesetzlichen Schaffung eines „Dateneigentums“ in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, besteht nach geltender Rechtslage bislang allein die Möglichkeit, die Hoheit über bestimmte Daten oder Kategorien von Daten durch vertragliche Vereinbarung einer konkret definierten Entität einzuräumen. Gerade aufgrund des Machtungleichgewichts zwischen dem international agierenden Landmaschinenhersteller und dem Einzellandwirt in der Hallertau wird von ausgewogenen Vertragsverhandlungen allerdings keine Rede sein können – faktisch wird Letzterer gezwungen, die einseitig diktierten Bedingungen des Ersteren hinzunehmen, oder auf die Nutzung seiner Dienste komplett zu verzichten. Behält sich der Hersteller beispielsweise in dieser Vereinbarung den Zugriff auf Nutzungs- und Betriebsdaten vor, wird der Landwirt in seiner unternehmerischen Freiheit erheblich eingeschränkt, wenn er etwa den Anbieter wechseln oder die Daten für andere Dienste nutzen möchte; es kommt zu einem „lock-in“-Effekt [Sc19]. Aus diesem Grund kann der Verweis auf die Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen nicht als Kardinallösung für die Frage der Datenhoheit angesehen werden.

### **3.3 Möglichkeiten einer Stärkung der Datenhoheit des Landwirts**

Statt eines eigentumsähnlichen Ausschließlichkeitsrechts sollte die Datenhoheit des Landwirts durch verschiedene Einzelmaßnahmen gestärkt werden. Denkbar wäre beispielsweise die Etablierung von Musterverträgen, mittels derer die Verfügungsbefugnis über Daten nach dem Willen der Parteien auf einen Beteiligten übertragen wird und die standardisierte Klauseln beinhalten, die auch den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren im Auge haben. Die Verwendung dieser Musterverträge könnte durch eine freiwillige Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der Wirtschaftspartner der Landwirte flankiert und sichergestellt werden. Bestrebungen zur Schaffung solcher Codes of Conduct existieren bereits auf Verbandsebene [DBV16]. Hier muss allerdings sichergestellt werden, dass im Rahmen der Ausgestaltung solcher Selbstverpflichtungen die Interessen der Landwirte hinreichend berücksichtigt werden. Die Beteiligung von Verbänden an der Erarbeitung eines Code of Conduct ist daher unerlässlich.

Zur Vermeidung von Datenmonopolen, die das Machtungleichgewicht zwischen den beteiligten Akteuren erheblich verstärken und die Datenhoheit wesentlich beeinträchtigen,

kommen darüber hinaus weitere Maßnahmen in Betracht. Durch die Etablierung standardisierter, offener Schnittstellen und verstärkte Interoperabilität von Systemen und Anwendungen [Bi19] könnten die oben beschriebenen „lock-in“-Effekte vermieden werden – mit einer spürbaren Stärkung der Datenhoheit als Konsequenz. Dieser Prozess muss allerdings von der Wirtschaft selbst angestoßen werden; der Gesetzgeber kann hier allenfalls Anreize setzen. Solche Anreize sollten auch und vor allem die weitgehende Vermeidung von Zulassungsbeschränkungen umfassen, die geeignet sind, Standardisierungsbestrebungen zu hemmen. Für alle Beteiligten nützliche Datenzusammenführungen könnten über eine „Agrar-Masterplattform“ erfolgen, auf die alle Landwirte zugreifen können. Das würde ihnen die Möglichkeit geben, ihre Betriebsdaten nicht ausschließlich für Agrarkonzerne zu generieren, sondern sie auch und vor allem für ihre eigenen Zwecke fruchtbar zu machen. Entsprechende Initiativen existieren bereits auf bundespolitischer Ebene [DB19].

Schließlich trägt zur Vermeidung von Datenmonopolen auch eine möglichst umfassende Transparenz von Datenverarbeitungsvorgängen dar. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten schreibt bereits die DSGVO eine für die betroffene Person nachvollziehbare Datenverarbeitung vor. Doch auch bei der Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten sollten alle verarbeitenden Marktteilnehmer die Verarbeitung von Betriebs- und Maschinendaten so transparent wie möglich gestalten, damit derjenige, dessen Daten verarbeitet werden, umfassend über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung unterrichtet wird. Eine solche Transparenz könnte durch die erwähnten Selbstverpflichtungen oder Vereinbarungen in Musterverträgen zur Datenhoheit erreicht werden.

#### 4 Fazit

Bedenken über den Verlust der Hoheit über die eigenen Daten sind noch immer ein Grund für den teilweise nur zögerlichen Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft. Das geltende Recht kennt allerdings kein umfassendes Ausschließlichkeitsrecht an Daten, das mit dem Sacheigentum vergleichbar ist und den Einzelnen in die Lage versetzen würde, uneingeschränkt nach eigenem Ermessen mit den von ihm generierten Daten zu verfahren. Die gesetzgeberische Schaffung eines solchen „Dateneigentums“ ist indes auch nicht erstrebenswert, da ein solches zu sozialen Ungerechtigkeiten und neuen Hemmnissen bei der Etablierung digitaler Geschäftsmodelle führen würde. Nach geltendem Recht verbleibt daher lediglich die Möglichkeit, die Zuweisung der Datenhoheit individualvertraglich zu regeln. Gerade im Verhältnis zwischen internationalen Agrarkonzernen und kleinen Landwirtschaftsbetrieben gestalten sich Vertragsverhandlungen – soweit sie überhaupt stattfinden – jedoch alles andere als ausgewogen. Die Möglichkeit der vertraglichen Zuweisung ist demzufolge in vielen Fällen ungeeignet, die Datenhoheit des Landwirts zu gewährleisten.

Stattdessen sollten begleitende Maßnahmen getroffen werden, die die Position der Landwirte stärken. Denkbar wäre die Etablierung von Musterverträgen, die auch die Interessen

des wirtschaftlich Schwächeren angemessen zur Geltung bringen. Die Verwendung solcher Musterverträge könnte durch brancheninterne oder -übergreifende Selbstverpflichtungen (Codes of Conduct) motiviert werden. Dabei sollte stets auch eine möglichst transparente Datenverarbeitung Gegenstand der Verpflichtungen bzw. Vereinbarungen sein. Daneben könnte die Entstehung und Ausweitung von Datenmonopolen, die wesentlich zum Verlust der Datenhoheit beitragen, durch die Verwendung offener Schnittstellen verhindert werden. Hier ist der Gesetzgeber aufgerufen, entsprechende Anreize für Unternehmen zu schaffen, um den Prozess der Standardisierung voranzutreiben. Ein Schritt in die richtige Richtung ist die beabsichtigte Etablierung einer „Agrar-Masterplattform“, die einen vielversprechenden Ausgangspunkt für die Stärkung der Datenhoheit der Landwirte darstellen würde.

#### Literaturverzeichnis

- [Bi19] Bitkom: Positionspapier „Datenhoheit und Datennutzung in der Landwirtschaft“, 2019, S. 2 f., [https://www.bitkom.org/sites/default/files/2019-10/bitkom\\_positionspapier-zu-datenhoheit-und-datennutzung-in-der-landwirtschaft\\_final\\_191021.pdf](https://www.bitkom.org/sites/default/files/2019-10/bitkom_positionspapier-zu-datenhoheit-und-datennutzung-in-der-landwirtschaft_final_191021.pdf), 30.10.2019.
- [DB19] Deutscher Bundestag: Drucksache 19/10147, S. 2, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/101/1910147.pdf>, 24.10.2019.
- [DBV16] Deutscher Bauernverband: Positionspapier „Landwirtschaft 4.0 – Chancen und Handlungsbedarf“, 2016, S. 4, <http://media.repro-mayr.de/06/661106.pdf>, 24.10.2019.
- [He19] Hermes, K.: Kommentierung zu § 87a UrhG. In (Wandtke, Artur-Axel; Bullinger, Winfried, Hrsg.): Praxiskommentar Urheberrecht, 5. Auflage, C.H. BECK, München 2019, Rn. 24.
- [IN19] Irnleitner, S.; Nohr, H.: Die Gerechtigkeitsfrage im Diskurs über die Einführung eines Rechts auf Eigentum an Daten. *Privacy in Germany (PinG)* 4/2019, S. 167-172, 2019.
- [JK17] Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder: Bericht der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“, 2017, S. 98, [https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler\\_neustart/zt\\_bericht\\_arbeitsgruppe/bericht\\_ag\\_dig\\_neustart.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler_neustart/zt_bericht_arbeitsgruppe/bericht_ag_dig_neustart.pdf), 24.10.2019.
- [Sc19] Schweitzer, H.: Datenzugang in der Datenökonomie: Eckpfeiler einer neuen Informationsordnung. *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* 6/2019, S. 569-580, 2019.
- [Vo16] Voß, O.; Dürand, D.; Rees, J.: Wie die Digitalisierung die Landwirtschaft revolutioniert, *WirtschaftsWoche online* vom 19.01.2016, <https://www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/smart-farming-wie-die-digitalisierung-die-landwirtschaft-revolutioniert/12828942.html>, 24.10.2019.